



Antrag auf Erstattung von Abwassergebühren für Wassermengen, die nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigung zugeführt werden.

Anschlussnehmer	Grundstück
(Name)	(Ort)
(Straße/Hausnummer)	(Straße/Hausnummer)
(Wohnort)	(Flur/Flurstücknummer)

Gemäß § 29 (2) der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Zwingenberg i.d.F. der 3. Änderung vom 07.12.2017 bleiben aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen, die nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt werden, auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Hiermit beantrage/n ich/wir für das o.g. Grundstück, die nach § 29 (2) EWS gegebene Berechnungsmöglichkeit der Benutzungsgebühr für nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführte Wassermengen. Der Sonderwasserzähler wird als Zweitähler mindestens 1 m nach der Hauptwasseruhr eines bereits bestehenden Trinkwasseranschlusses gesetzt.

1. Die Menge des von der Abwassergebühr abzusetzenden Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen durch einen gültig geeichten Sonderwasserzähler des GGEW nachzuweisen. Der Wasserzähler wird gemäß den Bestimmungen des Eichgesetzes bzw. Eichordnung turnusmäßig gewechselt. Der Austausch des Zählers ist in der Zählermiete enthalten.

Für die Installation des Zählers sind Vorarbeiten notwendig, die von einem zugelassenen Installateur ausgeführt werden müssen. **(DIN 1988 bitte beachten)**. Alle hiermit verbundenen Kosten und Risiken gehen zu Lasten des Antragstellers. Für den Sonderwasserzähler wird eine monatliche Zählergebühr gemäß § 23 (4) der Wasserversorgungssatzung (WVS) berechnet.

Hinweis für den beauftragten Installateur:

Grundsätzlich wird von der GGEW AG Bensheim, welches die technische Betriebsführung der Wasserversorgung in Zwingenberg wahrnimmt, ein Wasserzähler Größe QN 1,5 eingebaut. Die Baulänge des Zählers beträgt 130 mm (Zählergewinde 1"). Sofern größere Wassermengen abgesetzt werden sollen, bitten wir um Rücksprache mit dem GGEW Bensheim (Tel. 0 62 51 - 13 01 500).



2. Über den Sonderwasserzähler dürfen nur die nachstehenden Frischwassermengen laufen und gemessen werden: **

Wasser zur Bewässerung des Gartens,

Sonstiges _____
(Wasser zum Tränken von Vieh; industrieller Bedarf)

Über die Absetzung der Wassermengen gemäß Punkt b) wird im Einzelfall entschieden.

3. Auf keinen Fall dürfen über diese Sonderwasserzähler Frischwassermengen für andere als die in Ziffer 2 genannten Zwecke laufen, auch nicht für eine vorübergehende Zeit oder in begrenzten Mengen.

Erklärung:

Ich/Wir habe/n von den satzungsmäßigen Bestimmungen Kenntnis genommen und erkläre/n hiermit, dass die über den Sonderwasserzähler laufenden Wassermengen gemäß den Ausführungen in Ziffer 2 dieses Antrags verwendet werden.

Mir/uns ist bekannt, dass ein Verstoß gegen diese Bestimmungen bzw. ein fehlerhaftes Arbeiten des Wasserzählers einen Abzug von Frischwassermengen nach Maßgabe der Ausweisung durch den Sonderwasserzähler für den gerade laufenden Abrechnungszeitraum jeweils hinfällig macht, weil der Antragssteller einen einwandfreien Nachweis der nicht in die Kanalisation gegebenen Wassermengen dann nicht führen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Wird vom GGEW Bensheim ausgefüllt:

Zählernummer: _____

Zählerstand: _____

Einbaudatum: _____

Überprüft am _____ durch

(Unterschrift Monteur)

(Unterschrift Firma/ Abholer)

* Entsprechendes bitte ankreuzen bzw. ergänzen